

FÖRDERGRUNDSÄTZE
„FONDS ZUR FÖRDERUNG NEUER KOOPERATIVER PROZESSE IN DER
MEDIENKUNST UND DIGITALEN KULTUR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(MEDIENKUNSTFONDS)“

I. Leitlinie und Ziele zur Förderung kooperativer Prozesse im Bereich der Medienkunst

Medienkunst und digitale Kultur bilden einen Kulturbereich mit einer langen Geschichte in Nordrhein-Westfalen. Institutionen und Künstler*innen aus verschiedenen künstlerischen Sparten beschäftigen sich darin mit der Frage nach der Wirkung von digitalen Technologien auf die Gesellschaft heute. Die für die Einrichtung eines Fonds eingesetzten Mittel sollen den hochaktuellen Bereich der Medienkunst und digitalen Kultur in Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärken.

Insbesondere will das Land mit einer Förderung dazu beitragen,

- in dieser vielstimmigen Debatte einen neuen Austausch zwischen den wichtigen Orten der Medienkunst und digitalen Kultur in der Region zu ermöglichen;
- größere, längerfristige, sich dezidiert mit Themen aus dem Bereich Kunst, Technologie und Gesellschaft beschäftigende Kunst- und Kooperationsprojekte zu fördern;
- neue Verknüpfungen zwischen unterschiedlichen Praxen und Wissensbeständen herzustellen.

II. Fördergegenstand

Für die Jahre 2021 bis 2023 soll ein Förderprogramm in Höhe von insgesamt 700.000 EUR eingerichtet werden. Die Förderungen des Fonds ermöglichen projektgebundene Kooperationen zwischen mindestens zwei Institutionen aus Nordrhein-Westfalen von bis zu zwei Jahren Laufzeit. Die Laufzeit kann sich über maximal zwei Haushaltsjahre erstrecken.

III. Förderzweck

Zur gewünschten individuellen Ausgestaltung und zugunsten innovativer Ansätze ist der formale Rahmen für eine Förderung in diesem Fonds bewusst weit und offen gefasst. Besonders berücksichtigt werden

- Projekte, die die sozialen und politischen Dimensionen des tiefgreifenden, zeitgenössischen technologischen Wandels thematisieren;
- künstlerische Experimente, die durch eine kritische Auseinandersetzung mit neuen Technologien möglich werden.

IV. Förderkriterien

Empfängerkreis / Zielgruppe

Antragsberechtigt sind alle Organisationen/Institutionen im Kontext oder mit Interesse an Medienkunst/digitaler Kultur in Nordrhein-Westfalen. Dies schließt Institutionen mit Regelförderung ein wie Museen, Theater, Kunsthallen, Kulturzentren, Künstlerhäuser, Archive, soziokulturelle Zentren, Universitäten und weitere Bildungsträger (z. B. aus der kulturellen Bildung) sowie Akteur*innen der freien Szene, bspw. Vereine, Kunsträume, freie Produktionshäuser, Festivals, Stiftungen und Initiativen.

Eine*r der Antragssteller*innen muss eine intensive Beschäftigung im Bereich Medienkunst/digitale Kultur nachweisen, z. B. durch die Darstellung von mindestens drei exemplarischen Projekten / Ausstellungen / Aufführungen / Veranstaltungen / Workshops aus dem Bereich während der letzten fünf Jahre. Bewerbungen von Einzelpersonen sind ausgeschlossen.

Kriterien für die Förderfähigkeit

Förderungswürdig ist die Kooperation von Institutionen aus dem Bereich Medienkunst in Form von

- künstlerischen Produktionen aus dem Bereich Medienkunst/digitale Kultur, die in verschiedenen Formaten (u.a. Ausstellung, Aufführung, Austausch, Workshops, Screenings, Performances, Diskussionen) umgesetzt werden,
- Kooperationen, die einen Dialog herstellen zwischen Institutionen der Kunst, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft,
- Archivarbeit, die Geschichte und Wissen der Medienkunst in Nordrhein-Westfalen für heutige Generationen zugänglich machen,

- förderungswürdig sind weitere Kooperationen, die im Kontext der Medienkunst/digitalen Kultur als sinnvoll erscheinen.

Das Projekt ist förderfähig, wenn es

- sich mit den Auswirkungen von digitalen Technologien auf die Gesellschaft aus Sicht von Kunst und Kultur beschäftigt,
- die Entstehung neuer Zusammenhänge in Nordrhein-Westfalen durch die Zusammenarbeit verschiedener Partner ermöglicht,
- öffentliche Formate der Präsentation, Diskussion oder Vermittlung enthält.

Ergebnisse oder Erkenntnisse des Kooperationsprojekts sollen in einem städteübergreifenden dezentralen Festivalformat präsentiert werden. Das Format ist für das Jahr 2023 geplant und wird durch das Büro medienwerk.nrw organisiert und durchgeführt.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlagen sind die Landeshausordnung (LHO), das Kulturfördergesetz NRW (KFG) sowie die Richtlinien zum KFG in den jeweils geltenden Fassungen.

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

V. Antragsstellung

Bewerbungsphase

Das Büro medienwerk.nrw (angesiedelt beim HardwareMedienKunstVerein) organisiert den fachlichen und organisatorischen Prozess (Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren, Juryverfahren, inhaltliche Antragsberatung, Öffentlichkeitsarbeit) sowie die vorbereitende Prüfung im Rahmen der Erfolgskontrolle. Über die Anträge entscheidet eine Fachjury.

- a. Informationen über die einzureichenden Unterlagen sind auf der Website des Medienwerks erhältlich: www.medienwerk.nrw
Die Anträge sind von jedem Kooperationspartner einzeln beim Büro medienwerk.nrw einzureichen. Die Anschrift des Büro medienwerk.nrw lautet:

HMKV (HardwareMedienKunstVerein)

Büro medienwerk.nrw

Hoher Wall 15

44137 Dortmund

- b. Das Büro medienwerk.nrw prüft, ob die eingereichten Projekte grundsätzlich den Förderbedingungen entsprechen und legt die zulässigen Bewerbungen einer Fachjury vor.
- c. Das Büro medienwerk.nrw leitet die Voten der Jury an die Bezirksregierungen.
- d. Die Antragssteller*innen werden durch das Büro medienwerk.nrw über das Juryvotum (und ggf. über das weitere Vorgehen) informiert.

Antragstellung bei der Bezirksregierung

Zuständig für Förderanträge, für die ein positives Juryvotum vorliegt, ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Sitz hat.

Für die Antragstellung ist die Verwendung des von den Bezirksregierungen zur Verfügung gestellten Antragsformulars vorgeschrieben. Die Anträge sollen, wenn möglich, über die Onlineantragsfunktion der Bezirksregierungen gestellt werden.

Dem Antragsformular ist beizufügen:

- Die Beschreibung des Konzepts (bis zu drei Seiten). Darin ist darzulegen, welche (künstlerischen) Ziele oder Fragestellungen der Kooperation zu Grunde liegen und welche Arbeitsweisen (Darstellung der Aufteilung der Projektschritte zwischen den Kooperationspartner*innen) im Förderzeitraum verfolgt werden.
- Die Kosten- und Finanzierungsplanung ist getrennt nach Kalenderjahren aufzustellen.
- Angaben zur Erfolgskontrolle (siehe Punkt Nr. VI).

Die Aufteilung des Zuwendungsbetrages für ein Kooperationsprojekt auf die einzelnen Projektpartner ist den Institutionen selbst überlassen. Die anteilige Aufteilung ist im Antrag verbindlich festzulegen. Die Fördermittel dürfen nicht an dritte Institutionen weitergeleitet werden.

Anträge für Vorhaben mit Projektbeginn im Jahr 2021 sind bis zum 19.04.2021 einzureichen; Anträge für Vorhaben mit Projektbeginn im Jahr 2022 bis zum 01.01.2022. Ein Projektbeginn ist im Jahr 2021 ab dem 15.07.2021 und im Jahr 2022 ab dem 01.04.2022 möglich. Die Projekte müssen in der Regel zum Ende des folgenden Jahres abgeschlossen werden.

Art und Umfang der Zuwendungen

Zu den grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfänger) gehören insbesondere

- projektbezogene Personalausgaben,
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des LRKG),
- Verwaltungs- und Organisationsausgaben in Verbindung mit dem Projekt.

Die Zuwendung soll, wenn zulässig, in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Dokumentationsmaßnahmen für die Projektdurchführung umfassen den üblichen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweisprüfung).

Im Übrigen richtet sich das Zuwendungsverfahren nach den geltenden Vorschriften, insbesondere der VV bzw. VVG zu §§ 23 und 44 LHO sowie § 28 KFG inkl. Erläuterungen, einschließlich der „Richtlinie zur Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen“ in den jeweils gültigen Fassungen.

Jury

Die Antragsberatung und das Juryverfahren werden vom Büro medienwerk.nrw durchgeführt. Die Jury wird in Abstimmung mit dem Büro medienwerk.nrw besetzt und vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen berufen. Die Jury besteht aus fünf stimmberechtigten und ggf. weiteren beratenden Mitgliedern (Mi-

nisterium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sowie vier externe Expertinnen und Experten mit fachlichen Kompetenzen im Bereich Medienkunst/digitale Kultur; Büro medienwerk.nrw als Beisitzer [ohne Stimme]). Die Juryentscheidung ist bindend.

VI. Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zum Zuwendungszweck, den Bezug zu dem/den übergeordneten Förderziel/en sowie Angaben zu den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Der Zuwendungszweck besteht darin, das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen.

Das Förderziel ist der nachhaltige Effekt eines Vorhabens, etwa der Lerneffekt beim Publikum oder der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn. Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben dem Zuwendungszweck auch das Förderziel erreicht wird.

Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziel als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle vorzulegen.

Als Indikatoren für die Erfolgsmessung können genannt werden:

Bei Tagungen, Seminaren, Workshops:

- Anzahl der erwarteten Teilnehmer und Angaben zum Teilnehmerkreis und zu etwaigen Multiplikatoren;
- Teilnehmer- und Referentenliste;
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen etc.);
- Angaben zu erwarteten Anknüpfungspunkten für künftige Kooperationen mit anderen Akteuren im Bereich der Kulturförderung;
- ggf. Angaben zu erwarteten Ergebnissen und Perspektiven, die im Zusammenhang mit der kulturellen Vermittlung Verwendung finden könnten.

Bei Ausstellungen / Veranstaltungen:

- Anzahl der erwarteten Besucher;

- Vorlage des Begleitprogramms (z. B. Museumspädagogik, Führungen, Kooperationen mit Bildungseinrichtungen etc.);
- Angaben zu Kooperationen;
- Umfang der geplanten Öffentlichkeitsarbeit (Presseankündigungen, Flyer, Plakate etc.);
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen etc.);
- Publikation eines begleitenden Ausstellungskataloges (mit Angaben der Auflagenhöhe).
- Angaben zum grenzübergreifenden Kulturaustausch.

VII. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen ist die Förderung im Rahmen des Programms durch das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und des Büro medienwerk.nrw zu kennzeichnen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Büro medienwerk.nrw sind dem Büro seitens der Zuwendungsempfänger mindestens drei Wochen vor einer Veranstaltung drei Fotos (300 dpi) sowie ein Beschreibungstext in Kurz- und Langfassung zur Verfügung zu stellen.